

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/6/18 70b167/64

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.1964

Norm

ABGB §426

Rechtssatz

Hat jemand hinsichtlich eines Kraftfahrzeuges einen Kaufvertrag unterschrieben, die Wagenpapiere und Versicherungspolizze auf seinen Namen ausstellen lassen und einen Dritten mit der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufers beauftragt, so liegt eine tatsächliche - nicht nur symbolische - Übergabe der Sache vor.

Entscheidungstexte

7 Ob 167/64
Entscheidungstext OGH 18.06.1964 7 Ob 167/64
ZVR 1964/277 S 324

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0012784

Dokumentnummer

JJR_19640618_OGH0002_0070OB00167_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$